



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Anlagen 1 bis 4 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor
2. Erste Änderung der Anlage 6.8 Major Informatik und Wirtschaftsinformatik zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor
3. Erste Änderung der Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor
4. Erste Änderung der Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
5. Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum Leuphana Bachelor mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
6. Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)



1.
**Anlagen 1 bis 4 zur Rahmenprüfungsordnung der
Leuphana Universität Lüneburg für
den Leuphana Bachelor**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Februar 2009 die nachfolgenden Anlagen 1, 1a, 2, 3 und 4 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07, S. 1), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 07/08, S. 1) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 18. März 2009 genehmigt.

Anlage 1 Zeugnis über den Leuphana Bachelor:

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Zeugnis
über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung

für den Bachelor of _____

mit dem Major

und dem Minor

(Studienprofil: _____)
mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Credit Points

Note

Major

Titel des Moduls

...

Minor

Titel des Moduls

...

Leuphana Semester

Titel des Moduls

...

Komplementärstudium

Titel des Moduls

...

Weitere Wahlleistungen

Titel des Moduls

...

Die Bachelorarbeit (____ Credit Points) mit Kolloquium über das Thema

ist mit _____ bewertet worden. Insgesamt wurden _____ Credit Points erworben.
Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Name, Titel

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

Präsidentin/Präsident*

Unterschrift

Name, Titel

*) Zutreffendes aufführen.



Anlage 1a Bescheinigung über Teilzeitstudium

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Frau/Herr*) _____

geboren am _____ in _____

hat in nachfolgend genannten Semestern ein Teilzeitstudium absolviert.

...

...

...

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Teilzeitstudium die zweifache Semesteranzahl des Leuphana Bachelorstudiums.

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift _____

Dekanin/Dekan*
Unterschrift _____

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen.



Anlage 2 Leuphana Bachelor Urkunde

LEUPHANA BACHELOR-URKUNDE
Die Leuphana Universität Lüneburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*) _____

geboren am _____ in _____
den Hochschulgrad

Bachelor of _____

abgekürzt: B. _____

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung mit dem Major

und dem Minor

am _____

mit der Note _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form

B. _____

geführt werden.

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift
Titel, Name

Unterschrift Präsidentin/Präsident*
Unterschrift
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen.

**Anlage 3 Transcript of Records****TRANSCRIPT OF RECORDS** (Datenabschrift)
Leuphana Universität Lüneburg-----
Name, Vorname-----
Geburtsdatum/Geburtsort-----
Matrikelnummer-----
Semester-----
Angestrebter Abschluss

	Credit Points	Note
Major		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
...		
Minor		
Titel des Moduls		
...Titel der Lehrveranstaltung		
...Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
...		
Leuphana Semester...		
Titel des Moduls		
...Titel der Lehrveranstaltung		
...Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
.....		
Komplementärstudium		
Titel des Moduls		
...Titel der Lehrveranstaltung		
...Titel der Lehrveranstaltung		
Titel des Moduls		
Titel der Lehrveranstaltung		
Weitere Wahlleistungen		
...		
Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP		
Lüneburg, _____		

Unterschrift (Leitung des Prüfungsamtes)-----
Siegel der Leuphana Universität Lüneburg



Anlage 4 Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname / 1.2 Vorname
1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
 Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)*
2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
 Status (Typ / Trägerschaft)
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
 Status (Typ / Trägerschaft)
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

- 4.1 Studienform
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
4.3 Einzelheiten zum Studiengang
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	Schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

* Beim Bachelor of Engineering wird folgender Hinweis ergänzt: „Diese Absolventin/dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.“

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

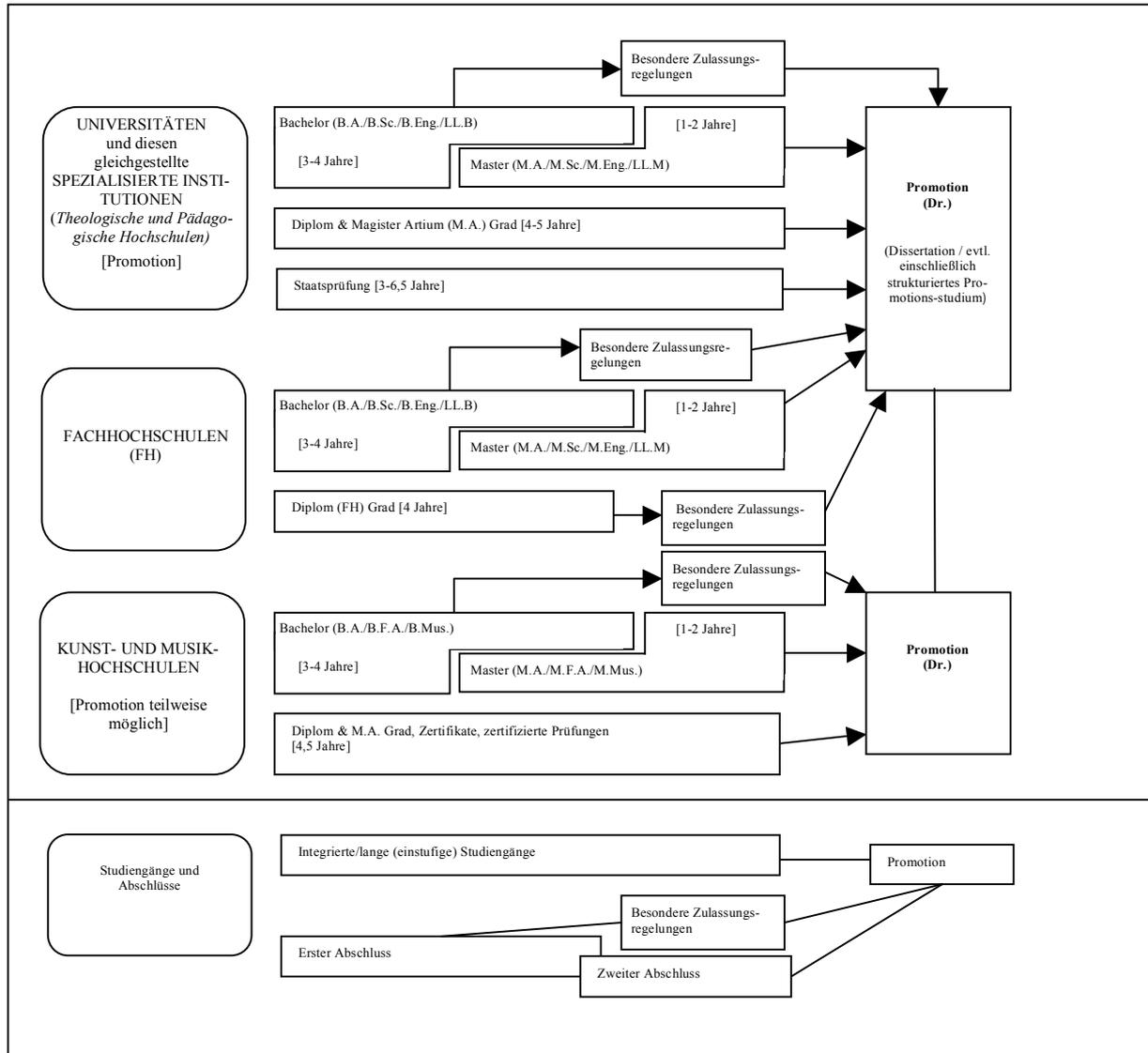
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüssen

se an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem





8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113

Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher



Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.



2. Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 6.8 Major Informatik und Wirtschaftsinformatik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Januar 2009 folgende Änderung der Anlage 6.8 (Major Informatik und Wirtschaftsinformatik) vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08, S. 18) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07, S. 1), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 07/08, S. 1) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 18. März 2009 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 6.8 Major Informatik und Wirtschaftsinformatik zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor an der Leuphana Universität Lüneburg vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Die Modulübersicht für den Major Informatik und Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul Datenbanken (Ma-IWI-6) des 4. Semesters wird in das 2. Semester verlegt.
 - b) Das Modul BWL: Externes Rechnungswesen (Ma-IWI-5) wird in das 4. Semester verlegt.
2. Die Modulübersicht für den Major Informatik und Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Informatik wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul Datenbanken (Ma-IWI-6) des 4. Semesters wird in das 2. Semester verlegt. An die Stelle dieses Moduls tritt im 4. Semester ein „Wahlmodul: Vertiefungen der Angewandten Informatik“ (Ma-IWI-12a-z).
 - b) Das Modul Mathematik (Ma-IWI-7) des 2. Semesters wird gestrichen.
 - c) Im 5. Semester wird ebenfalls ein Wahlmodul (Ma-IWI-12a-z) zur Vertiefung der Angewandten Informatik belegt.
3. Der Abschnitt „Die Module des Schwerpunkts Informatik sind“ wird entsprechend der o. g. Änderungen 2 a und 2b angepasst.
4. Der Abschnitt „Die Module des Schwerpunkts Wirtschaftsinformatik sind“ wird entsprechend der o. g. Änderungen 1a und angepasst.
5. In der Modultabelle wird das Modul „Mathematik“ gestrichen.

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



3. Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 6.9 Major Ingenieurwissen- schaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Januar 2009 folgende Änderung der Anlage 6.9 (Major Ingenieurwissenschaften (Industrie)) vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08, S. 23) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den

Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07, S. 1), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 07/08, S. 1) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 18. März 2009 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 6.9 Major Ingenieurwissenschaften (Industrie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor an der Leuphana Universität Lüneburg vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle zum Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik wird wie folgt neu gefasst:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Mathematik 2 für Ingenieure (Ma-IngI-1)	Numerik, Höhere Analysis, Beurteilende Statistik	Vorlesung (6)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 84/66
Elektrotechnik 2 (PT) (Ma-IngI-2)	In dem Modul werden im ersten Teil Grundkenntnisse der zeitabhängigen Vorgänge vermittelt. Der Ausgangspunkt ist die Kondensatorauf- und entladung, Am Ende des ersten Teils stehen sinusförmige und nicht sinusförmige Spannungen und Ströme. Im zweiten Teil werden die Grundlagen der analogen Elektronik behandelt, insbesondere die Dioden, die bipolaren Transistoren und ihre Schaltungstechnik. Die Inhalte werden zeitnah in Labor-Übungen vertieft.	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektrotechnik 3 (Ma-IngI-3)	Magnetisches Feld, Spule, magnetische Kräfte, Induktionsgesetz, komplexe Widerstände, Elektromotor, Frequenzumrichter, synchroner Servomotor (inkl. 4 Übungseinheiten)	Vorlesung(5)	PL: Klausur (105)	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80
Technische Mechanik 2 (Ma-IngI-4)	In der Lehrveranstaltung Technische Mechanik 2 werden, basierend auf den Grundlagen der Statik mit zentralem und allgemeinem Kräftesystem sowie Systemen mit Coulomb'scher Reibung, kinematische Grundaufgaben der translatorischen und rotatorischen Bewegung, das allgemeine Bewegungsgesetz, der Momentensatz sowie Arbeit und Energie behandelt. In der Lehrveranstaltung Schwingungen und Wellen werden die möglichen Schwingungszustände von Oszillatoren unter Nutzung der komplexen Darstellung systematisch dargestellt. In der Folge werden Wellen mit ihren charakteristischen Eigenschaften, Brechung, Beugung und Doppler-Effekte, untersucht. Die Ergebnisse werden zu Experimenten und Anwendungen in der Praxis in Bezug gesetzt.	Vorlesung (3) Übung (1)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Werkstoffkunde und Produktionstechnik 1 (Ma-IngI-5)	Aufbau von Werkstoffen, Eisenwerkstoffe, Werkstoffprüfung, Grundlagen der Produktions- und Fertigungstechnik	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94



Fortsetzung

Werkstoffkunde und Produktionstechnik 2 (Ma-IngI-6)	Nichteisenwerkstoffe, Herstellung von Werkstoffen, Vertiefung der Produktions- und Fertigungstechnik	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Materialwirtschaft (Ma-IngI-7)	Bedarf, Disposition, Planung Einkauf, Transport, Lagerung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Konstruieren und CAD (Ma-IngI-8)	Konstruktionsmanagement, Techniken des Technischen Zeichnens, Maschinenelemente, CAD-Systeme	Vorlesung (3) Übung (3)	PL: Klausur (120) + Entwurf	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66
Fertigungstechnologien (Ma-IngI-9)	Theoretische Grundlagen der Fertigungsverfahren, Fertigungsverfahren in der praktischen Anwendung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Werkzeugmaschinen (Ma-IngI-10)	Bauformen, Elemente, Steuerungen, Antriebe, Messsysteme	Vorlesung (5)	PL: Klausur (120) oder Referat oder Projektarbeit oder Experi. Arbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Angewandtes Projektmanagement (Ma-IngI-11)	Charakteristika, Internationales PM, Projektbearbeitung, Leitlinien, Spezifikationen zum Projekt, Problemlösungstechniken, Kreativitätstechniken, Planerstellung, Reviews, Projektabschluss, Präsentation, SoftSkills, Dokumentation, Controlling	Vorlesung (5)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Produktionssystematik (Ma-IngI-12)	Einführung in die Fertigungswirtschaft, Produktplanung und Konstruktion, Grundlagen der Arbeitsvorbereitung, Planung von Fertigung und Montage, Rationalisierung der Fertigung und Montage, Informationswesen in der Produktion, Ablauforganisation und Auftragsabwicklung, Aufbauorganisation in der Produktion, Technische Investitionsplanung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Praxisprojekt (Ma-IngI-13)	Betreute Bearbeitung eines Projektes im industriellen Umfeld bzw. Mitarbeit im Forschungsprojekt		PL: Praxisarbeit (Umfang 10 Wochen)	5	Gemeinsam mit 10 CP aus Komplementärstudium (ges. 15 CP).
Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium (Ma-IngI-14)			PL: Bearbeitungszeit 9 Wochen	15	

*/= Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen

2. Die Modultabelle zum Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Automatisierungstechnik wird wie folgt neu gefasst:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Mathematik 2 für Ingenieure (Ma-IngI-1)	Numerik, Höhere Analysis, Beurteilende Statistik	Vorlesung (6)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66
Elektrotechnik 2 (AT) (Ma-IngI-15)	Magnetisches Feld, Zeitabhängige magnetische Felder, Berechnung von Netzwerken an Sinusspannung, Netzwerke bei veränderlicher Frequenz	Vorlesung (5)	PL: Klausur (105)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Elektronik (Ma-IngI-16)	RC – Netzwerke an Gleichspannung, Gleichrichterdiode und Grundsaltungen, Transistoren und Grundsaltungen, Operationsverstärker und Grundsaltungen, Spannungsstabilisierung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Fortsetzung

Übung Elektrotechnik/ Elektronik (Ma-IngI-17)	Elektrische Messgeräte, Oszilloskop und Funktionsgenerator, Stromkreise, Leistungsmessung im Wechselstromkreis, RC-Glieder, Transistoren, Schwingkreise, Operationsverstärker, Signalausbreitung, Stabilisierte Versorgungen, Magnetischer Kreis	Übung (4)	PL: mündl. Prüfung oder Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Technische Mechanik 2 (Ma-IngI-4)	In der Lehrveranstaltung Technische Mechanik 2 werden, basierend auf den Grundlagen der Statik mit zentralem und allgemeinen Kräftesystem sowie Systemen mit Coulomb'scher Reibung, kinematische Grundaufgaben der translatorischen und rotatorischen Bewegung, das allgemeine Bewegungsgesetz, der Momentensatz sowie Arbeit und Energie behandelt. In der Lehrveranstaltung Schwingungen und Wellen werden die möglichen Schwingungszustände von Oszillatoren unter Nutzung der komplexen Darstellung systematisch dargestellt. In der Folge werden Wellen mit ihren charakteristischen Eigenschaften, Brechung, Beugung und Doppler-Effekte, untersucht. Die Ergebnisse werden zu Experimenten und Anwendungen in der Praxis in Bezug gesetzt.	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Prozessmesstechnik (Ma-IngI-18)	Messtechnik, Einheiten, Messunsicherheiten, Elektrische Messtechnik, Analoge Sensoren, Lichtschranken, Ultraschall-Sensoren, Digitalisierung von Messsignalen	Vorlesung (5)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Technische Optik (Ma-IngI-19)	Die drei nützlichen Lichttheorien, Bauelemente der Optik, Design-Strategien der optischen Geräte, Messungen mit/an optischen Geräten, optische Geräte in der Praxis	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (105)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Grundlagen der Informationstechnik (Ma-IngI-20)	Grundlagen der Codierung; Grundlagen der Rechnerarchitektur, Grundlagen der Betriebssysteme; grundlegende Methoden und Techniken der Programmierung in C/C++	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90)	5	Variante A Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Steuerungstechnik (Ma-IngI-21)	Grundlagen der SPS, Feldbusse, Systematische Methoden der Steuerungstechnik	Vorlesung (3) Übung (2)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Einführung in die Regelungstechnik (Ma-IngI-22)	Anforderungen an Regelungen, Stabilitätskrisen, Reglerentwurf, Klassische Regler	Vorlesung (5)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Prozessdatenverarbeitung (Ma-IngI-23)	Das Modul besteht aus einer Kombination aus Vorlesung und praktischen Übungen zu dem Themengebiet der Prozessdatenverarbeitung: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung von technischen Prozessen • Komponenten automatisierter Prozesse und deren Aufgaben • Zusammenwirken und Kommunikation der Komponenten • Automatisierungsgrade • Problemstellung Echtzeitsysteme 	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Hausarbeit und Protokoll/Kolloquium zur Übung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94


Fortsetzung

Elektrische Antriebe (Ma-IngI-24)	Gleichstrommotoren, Transformatoren, Drehstrom, Asynchronmotoren, Synchronmotoren	Vorlesung (5)	PL: Klausur (120)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Praxisprojekt (Ma-IngI-13)	Betreute Bearbeitung eines Projektes im industriellen Umfeld bzw. Mitarbeit im Forschungsprojekt		PL: Praxisarbeit Umfang 10 Wochen	5	Gemeinsam mit 10 CP aus Komplementärstudium (ges. 15 CP).
Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium (Ma-IngI-14)			PL: Bearbeitungszeit 9 Wochen	15	

*/= Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen

3. Der Wahlmodulkatalog Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik wird wie folgt neu gefasst:
 „Wahlmodulkatalog Major Ingenieurwissenschaften (Industrie), Fachrichtung Produktionstechnik bzw. Automatisierungstechnik
 Weitere Wahlmodule können per Einzelbestätigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter als geeignet und zulässig erklärt werden.

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)*	CP	Kommentar
Motion Systeme (Ma-IngI-25)	SPS-Funktionalitäten nach IEC 61131-1 mit „Integrated Motion“ (Gen-3 Steuerungen); Moderne Human-Machine-Interface-Konzepte (HMI); Manufacturing Execution Systeme nach ANSI/ISA S95-Standard; Verfahren der „Good Automated Manufacturing Practice (GAMP-4)“; Projektierung von Automatisierungssystemen (Angebotserstellung, Pflichtentwurf usw.)	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder mündl. Prüfung oder Projektarbeit oder Experi. Arbeit oder A	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Lean Production (Ma-IngI-26)	Grundgedanken und Prinzipien schlanker, wachstumsorientierter Unternehmen; Wesentliche Unternehmensfunktionen: Marketing und Vertrieb; F&E; Produktion; Kommunikation; Ökologie; Auslegungskriterien; Wachstumsstrategien	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik (Ma-IngI-27)	Begriff der Qualität; Begriffe und Methoden des Qualitätsmanagements, Prüfmittelplanung, -auswahl, -verwaltung und -überwachung; Prüfmittel-Maschinen- und Prozessfähigkeit; Qualitätsmanagement und Messtechnik; TQM (Total Quality Management); Grundlagen der Fertigungsmesstechnik, Messen von geometrischen Größen; Messmittel (Messgeräte, Maßverkörperungen, Hilfsmittel); Messraum	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Digitale Produktionsverfahren (Ma-IngI-28)	Methoden und Verfahren der virtuellen Produktentwicklung (CAD, Digital MockUp, Rapid Prototyping); Methoden und Verfahren zur Visualisierung von Produktionsumgebungen, Planung und Simulation von ausgewählten Produktionseinrichtungen; Rechnergestützte ergonomische Gestaltung und Simulation von Arbeitsumgebungen	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Fortsetzung

Fertigungstechnische Projekte (Ma-IngI-29)	Selbstständige Durchführung eines fertigungstechnischen Projektes zur Herstellung eines Bauteils in den Schritten Zeichnungserstellung – Fertigung - Kontrolle	Vorlesung/Übung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Integrierte Schaltungen (Ma-IngI-30)	Sensorsysteme, Grundlagen und Technologie; Miniatorsensorik, Modellierung und Simulation von Multisensoren; Signalverarbeitung bei Multisensoren, Einführung in Kalman-Filter, Fuzzy-Logic und Neuronale Netze; Einführung in komplexe und intelligente Systeme; Anwendungen von intelligenten Systemen	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat oder Experi. Arbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Vertiefung CAD (Ma-IngI-31)	Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen im Fachgebiet Konstruktion aufbauend auf dem Pflichtmodul „Konstruieren und CAD“. Kennenlernen der wichtigsten Konstruktionselemente. Erlernen des praxiserfahrenen und systematischen Konstruierens und Berechnens. Einarbeitung in weiterführende CAD-Techniken und Bedienung eines 3D-CAD-Systems als modernes Werkzeug mit weit vielfältigeren Möglichkeiten als dem bloßen Darstellen von Teilen und Baugruppen	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90) oder Entwurf oder Hausarbeit+Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Bildverarbeitung (Ma-IngI-32)	Optik, sensorik, Beleuchtungstechnik, Relevante Hardware, Abbildungskette, Übung mit einem industriellen Bildverarbeitungssystem (z.B. AdOculus, Analysis)	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Elektronik 2 (Ma-IngI-33)	Teil A: Operationsverstärker Aneignung von Kenntnissen und Grundfähigkeiten zur Funktionsweise und zur Anwendung von Operationsverstärkern Teil B: Leistungselektronik Vermittlung grundlegender Kenntnisse zu leistungselektronischen Stellgliedern und Stromrichtern im industriellen Einsatz	Vorlesung (4)	PL: Klausur (90) oder Hausarbeit oder Experi. Arbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Praktische Regelungstechnik/Antriebsprojektierung (Ma-IngI-34)	Mehrschleifige Regelung, Auslegungsverfahren, Nichtlineare Regler, Digitale Regelung, Antriebsregelung	Vorlesung (4)	PL: Klausur (120) oder mündl. Prüfung oder Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Business Analytics and Accounting 1 (Ma-BWL-16a)	Qualitative und quantitative Methoden zur Analyse von Investitionen, Bilanzen und Unternehmen, Demonstration von Softwareanwendungen im Themenfeld	Vorlesung (2) Übung (2)	PL: Klausur (90) oder Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Business Analytics and Accounting 2 (Ma-BWL-16b)	Methoden zur Unternehmensplanung, -steuerung zum Reporting, Demonstration von Softwareanwendungen im Themenfeld	Vorlesung (2) Übung (2)	Klausur (90) oder Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Unternehmensgründung 1 (Ma-BWL-17a)	Generierung und Bewertung von Geschäftsideen	Vorlesung (2) Übung (2)	SL: Assignments PL: Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Unternehmensgründung 2 (Ma-BWL-17b)	Gründungsplanung	Seminar (4)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94

*/= Prüfungsleistungen alternativ zu erbringen

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



4. Erste Änderung der Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Februar 2009 die nachfolgende erste Änderung der Anlage 8 (Komplementärstudium) vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08, S. 93) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07, S. 1), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 07/08, S. 1) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 18. März 2009 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor an der Leuphana Universität Lüneburg vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08, S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Zu § 3 Abs. 2 (Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Komplementärstudiums) wird wie folgt geändert:
 - a) Der vorletzte Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Insgesamt müssen die Studierenden des Leuphana Bachelors im Komplementärstudium 30 CP erwerben. Für die Studierenden im B. A. Lehren und Lernen, Wirtschaftspädagogik und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik gelten andere Regelungen für die Anzahl der zu erwerbenden Credit Points. Die jeweiligen Module werden i. d. R. mit 5 CP bewertet, wenn ein Workload von 150 Stunden erreicht wird. Jede Perspektive ist max. drei Mal anwählbar, so dass die Studierenden pro Perspektive max. 15 CP erwerben können. Insgesamt sind mindestens drei der sechs Perspektiven anzuwählen. Der Erwerb von 5 CP in der Perspektive Sprache und Kultur ist verpflichtend.“
 - b) Der Abschnitt wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Der Bereich Gender und Diversity wird in jeder Perspektive als Querschnittsthema mit eigenen Angeboten abgebildet, so dass die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Komplementärstudiums modulübergreifende Gender und Diversity Kompetenz zu erwerben.“
2. Beim Modul „Projekte und Praxis“ wird die Spalte „Modulanforderungen, Studien- und Prüfungsleistungen“ wie folgt neu gefasst:

„Studienleistungen (SL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgenden Katalog zusammensetzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs; 2) 2 Assignments; 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation; 4) Abstract; 5) Übungsteilnahme.

Prüfungsleistungen (PL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus folgendem Katalog zusammensetzen (maximal 1 PL): 1) Abstract; 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation; 3) Hausarbeit; 4) Referat; 5) Klausur; 6) Essays; 7) Portfolioprüfung; 8) Assignments; 9) mündliche Prüfung.“
3. Beim Modul „Sprache und Kultur“ wird die Spalte „Modulanforderungen, Studien- und Prüfungsleistungen“ wie folgt neu gefasst:

„Studienleistungen (SL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgenden Katalog zusammen setzen (max. 2 SL):

 - 1) Verfassen eines Lerntagebuchs; 2) 2 Assignments; 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation; 4) Abstract; 5) Ü-

bungsteilnahme.

Prüfungsleistungen (PL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus folgendem Katalog zusammen setzen (max. 1 PL):

- 1) Abstract; 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation; 3) Hausarbeit; 4) Referat; 5) Klausur; 6) Essays; 7) Portfolioprüfung; 8) Assignments;
- 9) mündliche Prüfung.“

4. Beim Modul „Natur und Technik“ wird die Spalte „Veranstaltungsformen“ wie folgt neu gefasst:

„Optional eine (Ring)Vorlesung und Vertiefungsseminare und/oder Seminare mit Projektcharakter, Exkursion.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

5.

Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum Leuphana Bachelor mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Das Präsidium hat am 18. März 2009 folgende Ausführungsbestimmungen zur „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen“ vom 4. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 5/07) beschlossen:

Zu § 1 Satz 3:

Für die Bachelor-Studiengänge der Lehrerbildung gelten aktuell die Zugangsordnung v. 16.6.2008 (Leuphana Gazette Nr.11/08) und die Zulassungsordnung v. 4. Juni 2007 (Leuphana Gazette Nr. 6/07).

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1:

Für diejenigen Personen, die an dieser Hochschule bereits einmal eingeschrieben waren und sich nach einer Exmatrikulation für ein höheres Fachsemester erneut bewerben, gelten die Zugangsvoraussetzungen des § 3 entsprechend.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2:

Der Nachweis der Muttersprache Englisch erfolgt durch einen Einstufungstest bzw. ein Interview des Fremdsprachenzentrums.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Spiegelstrich 1:

Einem Schwerpunktfach ist ein Prüfungsfach P1-P3 der reformierten gymnasialen Oberstufe gleichzusetzen.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Spiegelstrich 2:

Dem Grundkurs/-fach ist ein Prüfungsfach P4-P5 bzw. ein Nicht-Prüfungsfach der reformierten gymnasialen Oberstufe sowie ein in der 11. Jahrgangsstufe der dreijährigen gymnasialen Oberstufe belegtes Fach Englisch (Durchschnitt aus den beiden Halbjahren) gleichzusetzen.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Spiegelstrich 9:

Als Test des Fremdsprachenzentrums wird der TOIEC-Test festgelegt; der Nachweis der Englischkenntnisse ist bei einem Mindestpunktwert von 650 Punkten erbracht.

Zu § 7 Absatz 2 Spiegelstrich 2:

Die Bonuspunkte für außerschulische Leistungen können nur jeweils 1x in jeder Kategorie vergeben werden. Abweichend davon können in der Kategorie „Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement“ jeweils 1x in jeder Unterkategorie Bonuspunkte vergeben werden.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 5:

Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden auch im weiteren Hauptverfahren berücksichtigt.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 2:

Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 3:

Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden auch im weiteren Hauptverfahren berücksichtigt.

Zu § 10:

Die Auswahlkommission kann die Aussetzung dieser Gebühren beschließen.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 2:

Für das Präsidiumsmitglied besteht die Möglichkeit der Delegation.

Zu Anlage 2 „Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung“:

Zu „Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement“:

- Bei einem freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahr erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen.
- Als geregelter Freiwilligendienst werden folgende Programme mit einer Mindestdauer von einem Jahr anerkannt: "weltwärts"-Programm, Community Service Program (CSP), European Voluntary Service (EVS), Anderer Dienst im Ausland (ADiA), „IB Volunteers“, „kulturweit“. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen.
- Als Tätigkeiten als Schulsprecher/in können mindestens einjährige Tätigkeiten als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können z.B. Tätigkeiten als Klassen- oder Stufensprecher oder im Schulsprecher-Team. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Schule oder durch einen Vermerk im Zeugnis.
- Bei Tätigkeiten als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten oder als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistages, Landtages oder Bundestages.

Zu „studienrelevante Auslandsaufenthalte“:

Es ist ein mindestens viermonatiger Schul- oder Studienaufenthalt im Ausland nachzuweisen. Als Schulaufenthalte im Ausland können nur solche ab Sekundarstufe I angerechnet werden. Sollte beim Studienaufenthalt das Semester kürzer als vier Monate sein, so kann dies ebenfalls angerechnet werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule.

Zu „Preisträger/innen von Wettbewerben“:

Anerkannt werden 1.-3. Preisträgerinnen auf Bundes- oder Landesebene. Als Wettbewerbe können grundsätzlich die in § 2 des Verwaltungsabkommens v. 4.7.07 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 13.6.07 (S. 5861)) genannten Wettbewerbe anerkannt werden. Anerkannt werden auch Preisträger von Gruppenwettbewerben. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs.

Zu „Erhalt von Stipendien“:

Anerkannt werden Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke oder Teilnehmer/innen der „Deutschen Schülerakademie“. Es werden auch Stipendien der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung anerkannt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. der Deutschen Schülerakademie.

Zu „Besondere sportliche Leistungen“:

Anerkannt werden Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen in olympischen Disziplinen auf Bundes- wie auch auf Landesebene, wenn auf Bundesebene die Plätze 1-10 und auf Landesebene die Plätze 1-3 belegt wurden. Darüberhinaus werden Mitglieder in A-, B- und C-Kadern in olympischen Disziplinen auf Bundesebene anerkannt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung geeigneter Einrichtungen (z.B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten).

Zu „Besondere Fremdsprachenkenntnisse“:

Anerkannt werden besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C 1 des Common European Framework of Reference for Languages (CEF). Ist die Muttersprache nicht Deutsch (z.B. bei EU-Ausländern/innen), werden auch nachgewiesene Kenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 anerkannt.

**Zu „Besonders unternehmerisches Engagement“:**

Anerkannt wird die Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens, nachzuweisen durch Handelsregisterauszug, oder die mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens, nachzuweisen durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebsinhabers oder weiteren Geschäftsführers. Diese mitgliedschaftliche Tätigkeit kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem Umfang von mindestens 900 Stunden durchgeführt worden ist.

Zu „Berufsausbildung“:

Anerkannt wird nur eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer. Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie des Ausbildungsvertrages und des Prüfungszeugnisses.



6.

Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Das Präsidium hat am 18. März 2009 folgende Ausführungsbestimmungen zur „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 4. Juni 2007 (Leuphana Gazette Nr. 6/07) beschlossen:

Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 b):

Die Bonuspunkte für außerschulische Leistungen können nur jeweils 1x in jeder Kategorie vergeben werden. Abweichend davon können in der Kategorie „Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement“ jeweils 1x in jeder Unterkategorie Bonuspunkte vergeben werden.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 4:

Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden auch im weiteren Hauptverfahren berücksichtigt.

Zu § 7:

Die Auswahlkommission kann die Aussetzung dieser Gebühren beschließen.

Zu § 9 Absatz 1 Satz 2:

Für das Präsidiumsmitglied besteht die Möglichkeit der Delegation.

Zu Anlage 2 „Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung“:

Zu „Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement“:

- Bei einem freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahr erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen.
- Als geregelter Freiwilligendienst werden folgende Programme mit einer Mindestdauer von einem Jahr anerkannt: „weltwärts“-Programm, Community Service Program (CSP), European Voluntary Service (EVS), Anderer Dienst im Ausland (ADiA), „IB Volunteers“, „kulturweit“. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen.
- Als Tätigkeiten als Schulsprecher/in können mindestens einjährige Tätigkeiten als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeiten als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können z.B. Tätigkeiten als Klassen- oder Stufensprecher oder im Schulsprecher-Team. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Schule oder durch einen Vermerk im Zeugnis.
- Bei Tätigkeiten als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten oder als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistages, Landtages oder Bundestages.

Zu „studienrelevante Auslandsaufenthalte“:

Es ist ein mindestens viermonatiger Schul- oder Studienaufenthalt im Ausland nachzuweisen. Als Schulaufenthalte im Ausland können nur solche ab Sekundarstufe I angerechnet werden. Sollte beim Studienaufenthalt das Semester kürzer als vier Monate sein, so kann dies ebenfalls angerechnet werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule.

Zu „Preisträger/innen von Wettbewerben“:

Anerkannt werden 1.-3. Preisträgerinnen auf Bundes- oder Landesebene. Als Wettbewerbe können grundsätzlich die in § 2 des Verwaltungsabkommens v. 4.7.07 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 13.6.07 (S. 5861)) genannten Wettbewerbe anerkannt werden. Anerkannt werden auch Preisträger von Gruppenwettbewerben. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs.

Zu „Erhalt von Stipendien“:

Anerkannt werden Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke oder Teilnehmer/innen der „Deutschen Schülerakademie“. Es werden auch Stipendien der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung anerkannt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. der Deutschen Schülerakademie.

Zu „Besondere sportliche Leistungen“:

Anerkannt werden Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen in olympischen Disziplinen auf Bundes- wie auch auf Landesebene, wenn auf Bundesebene die Plätze 1-10 und auf Landesebene die Plätze 1-3 belegt wurden. Darüberhinaus werden Mitglieder in A-, B- und C-Kadern in olympischen Disziplinen auf Bundesebene anerkannt. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung geeigneter Einrichtungen (z.B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten).

Zu „Besondere Fremdsprachenkenntnisse“:

Anerkannt werden besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C 1 des Common European Framework of Reference for Languages (CEF). Ist die Muttersprache nicht Deutsch (z.B. bei EU-Ausländern/innen), werden auch nachgewiesene Kenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 anerkannt.

Zu „Besonders unternehmerisches Engagement“:

Anerkannt wird die Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens, nachzuweisen durch Handelsregisterauszug, oder die mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens, nachzuweisen durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebsinhabers oder weiteren Geschäftsführers. Diese mitgliedschaftliche Tätigkeit kann nur angerechnet werden, wenn sie in einem Umfang von mindestens 900 Stunden durchgeführt worden ist.

Zu „Berufsausbildung“:

Anerkannt wird nur eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer. Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie des Ausbildungsvertrages und des Prüfungszeugnisses.